

2. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-A)

Paragrafen

- § 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben
- § 14 Abwasserbeseitigungsentgelt
- § 15 Entgeltmaßstab
- § 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen
- § 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug
- § 22 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage zu den allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB-A)

Der § 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben, der § 14 Abwasserbeseitigungsentgelt, der § 15 Entgeltmaßstab, der § 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht, der § 17 Erhebungszeitraum, der § 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen, der § 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug, der § 22 Inkrafttreten werden wie folgt neu gefasst:

§ 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben

(1)

Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben umfasst die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen, die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf der Kläranlage.

(2)

Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben unverzüglich anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzinhalt, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Grundstückskläreinrichtungen die Bauart, die Bemessung nach Einwohner, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.

(3)

Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Grundstückskläreinrichtungen bzw. der abflusslosen Sammelgrube durch den Anschlussnehmer rechtzeitig zur Abfuhr bei dem durch die Stadt als Erfüllungsgehilfen beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche nach Anmeldung. Ausnahmsweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden. Die Verfahrensweise der Entsorgung über die Anmeldung durch den Anschlussnehmer gilt als Übergangslösung. Als endgültige Organisationsform ist die turnusmäßige Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen bzw. abflusslosen Sammelgruben über entsprechende Termin- und Tourenpläne vorgesehen.

(4)

Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Grundstückskläreinrichtungen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Die Grundstückskläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube ist auf dem Grundstück des Anschlussnehmers so anzuordnen, dass die Entsorgung durch die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Grundstückskläreinrichtung bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Grundstückskläreinrichtung bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transports des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig.

(5)

In Abweichung von § 10 Abs. 3 erfolgt die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben aus Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen in Abstimmung mit dem Vorstand des jeweiligen Kleingartenvereins bzw. der Erholungs- und Wochenendsiedlung oder bei Kleingärten, die nicht dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, mit dem Besitzer eines Kleingartens und dem Erfüllungsgehilfen der Stadt, ALBA Cottbus GmbH, zu einem einheitlichen Termin.

(6)

Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(7)

Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(8)

Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, 4 und 10 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(9)

Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgeltes. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(10)

Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (m³).

§ 14 Abwasserbeseitigungsentgelt

(1)

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist von dem gemäß § 4 der Abwassersatzung benannten Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt

entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen. Die Entgeltliste für die Abwasserentsorgung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser AEB-A.

(2)

Die Abwasserentgelte werden erhoben für:

- a. die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser,
- b. die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern,
- c. die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen,
- d. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten,
- e. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken,
- f. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. BbgWG i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 2,
- g. die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes,
- h. die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen,
- i. Die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

(3)

Wird die Stadt zur Abwasserabgabe veranlagt, so wird diese Abwasserabgabe in die Entgeltkalkulation einbezogen.

§ 15 Entgeltmaßstab

(1)

Das Entgelt wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.

(2)

Als Schmutzwassermenge

1. bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw.
2. in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten
3. ab 01.01.2009 in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken

gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermäßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht

gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Anschlussnehmer den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten. Als Schmutzwassermenge für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes gilt die direkt gemessene Abwassermenge an der Übergabestelle auf der Kläranlage.

(3)

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Unterzähler, oder durch ein Sachverständigengutachten. Einbau und Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Anschlussnehmer. Die Absetzung beginnt mit der Abnahme des geeichten Unterzählers entsprechend dem Bescheid der Stadt. Eine Absetzung ist nur für den laufenden Erhebungszeitraum möglich. Ein entsprechender Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes des laufenden Jahres an die Stadt zu richten. Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.

(4)

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlussnehmers geschätzt.

(5)

Berechnungseinheit für die Abwasserentgelte sind für Schmutzwasser die Kubikmeter (m^3).

(6)

Sofern verschmutzte Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Abwasserbeseitigungsentgelte für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser erhoben. Die der Entgeltberechnung zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m^2) x durchschnittlicher Jahresniederschlagshöhe ($570 \text{ mm/m}^2/\text{a}$), sofern eine Mengenmessung des eingeleiteten Niederschlagswassers nicht möglich ist.

(7)

Die Entgelte für die Ableitung von Niederschlagswasser bemessen sich aus der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswasserbeseitigungsentgelte sind Quadratmeter (m^2).

(8)

Maßstab für die Entgelte bei der Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist die am Wasserzähler der angeschlossenen Grundstücke abgelesene verbrauchte Trinkwassermenge sowie aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab).

(9)

Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken ist bis 31.12.2008 die abgefahrenen Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in m^3 (Messgenauigkeit $0,5 \text{ m}^3$).

(10)

Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus Grundstückskläreinrichtungen ist die abgefahrenen Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge

ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in m³ (Messgenauigkeit 0,5 m³).

(11)

Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in den Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist die abgefahrene Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in m³ (Messgenauigkeit 0,5 m³).

(12)

Im Falle des Wechsels des Anschlussnehmers ist der neue Anschlussnehmer vom Beginn des Monats an zahlungspflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Anschlussnehmer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(13)

Die Anschlussnehmer haben alle für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(14)

Entgeltspflichtig bei der Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist der Anschlussnehmer, der zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten angeschlossen ist.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

(1)

Die Entgeltspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und diese benutzt wird.

(2)

Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser AEB-A bereits bestehen, beginnt die Entgeltspflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3)

Die Entgeltspflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

(4)

Die Entgeltspflicht bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken und von Grundstückskläreinrichtungen entsteht mit der Abfuhr.

(5)

Die Entgeltspflicht bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen entsteht mit der Abfuhr.

(6)

Die Entgeltspflicht für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser entsteht mit der Einleitung.

(7)

Die Entgeltspflicht für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen entsteht mit der Einleitung.

§ 17 Erhebungszeitraum

- (1)
Erhebungszeitraum ist, für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten sowie für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken das Kalenderjahr. Wird das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch, bezogen auf ein Jahr, als Erhebungszeitraum. Endet die Entgeltpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Entgeltpflicht als Erhebungszeitraum.
- (2)
Entsteht die Entgeltpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Entgeltpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
- (3)
Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen im Erhebungszeitraum berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode, bei der Niederschlagsentwässerung taggenau bezogen auf das Kalenderjahr.
- (4)
Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen und Grundstückskläreinrichtungen ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen den Entleerungen.

§ 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen

- (1)
Die Entgelte werden im Namen und für Rechnung der Stadt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben.
- (2)
Auf dieses nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu berechnende Entgelt kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen.
- (3)
Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- (4)
Ergibt sich bei der Abrechnung für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten sowie für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (5)
Die Abschlagszahlungen werden in der in der Rechnung genannten Höhe jeweils zum 10.01., 10.03., 10.05., 10.07., 10.09. sowie 10.11. und der erste Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwasserabrechnung zum 10.11. des Jahres fällig.

(6)

Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Grundstückskläreinrichtungen und der abflusslosen in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingärten und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen nicht entsprechend den Regelungen des § 10 der AEB-A organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen).

§ 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug

(1)

Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.

(2)

Bei Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 2,50 € erhoben. Außerdem sind von dem Anschlussnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu erheben.

(3)

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Stadt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretener Umstände die Entnahme und der Transport des Entsorgungsgutes nicht ungehindert oder gar nicht erfolgen können.

(4)

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 22 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese 2. Änderung der AEB-A einschließlich der geänderten Entgelte treten ab dem 01.01.2008 in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Die §§ 15 (2) – Entgeltmaßstab, 17 (1) bis (3) – Erhebungszeitraum, 18 (2) bis (5) – Veranlagung und Abschlagszahlungen treten hinsichtlich der Einführung des Frischwassermaßstabes für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken ab 01.01.2009 in Kraft.

Die §§ 10 (10) – Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben, 15 (9) – Entgeltmaßstab, 16 (4) – Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht, 17 (4) – Erhebungszeitraum treten hinsichtlich der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken ab 31.12.2008 außer Kraft.

Cottbus,

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage zu den allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-A)

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

- 1.) Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt **3,35 €/m³**.
- 2.) Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt **0,93 €/m²** angeschlossener bebauter/befestigter ("versiegelter") Grundstücksfläche pro Jahr.
- 3.) Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt **0,90 €/m³**. Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.
- 4.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt **8,50 €/m³**.
- 5.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken beträgt **8,50 €/m³** bei normal verschmutztem häuslichen Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB5-Konzentration bis 600 mg/l.
- 6.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt **11,59 €/m³**.
- 7.) Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser beträgt bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes **0,89 €/m³**.
- 8.) Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandelten Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt **0,46 €/m³**.
- 9.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt **19,50 €/m³**.
- 10) Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 18 Abs. 6 beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Abs. (5), (6) und (9) **35,70 € pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen)**.

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

II. Die Entgeltliste tritt am **01.01.2008** in Kraft.

Cottbus,

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus